

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XII. Das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsprüfung

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

XII. Das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsprüfung.

Als der Oberkirchenrat nach Kriegsende in seinem schwer beschädigten Verwaltungsgebäude mit den zurückgekehrten Beamten und Angestellten mit dem Wiederaufbau einer geordneten Verwaltung begann, stand er vor der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Revision der kirchlichen Kassen- und Rechnungsführung wieder aufgenommen werden sollte. Die Frage, ob sie wieder aufgenommen werden sollte, wurde ohne Zögern bejaht, weil eine geordnete Verwaltung öffentlicher Gelder ohne diese Revision nicht auskommt. Bei Prüfung der zweiten Frage war von der gegebenen Lage und davon auszugehen, ob sich das in den Verwaltungsvorschriften von 1908 vorgeschriebene Prüfungsverfahren bisher bewährt hatte.

Für die Stellung und Abhör der Fondsrechnungen der Kirchengemeinden galten bis zur Währungsreform die §§ 138 bis 145 der Verwaltungsvorschriften von 1908. Hiernach hatten die Kirchengemeinden auf ihre Kosten entweder durch den Rechner selbst oder durch einen besonders zu bestellenden Rechnungsteller innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode unter Beachtung der Vorschriften der §§ 112 bis 122 und 132 bis 137 der Verwaltungsvorschriften von 1908 eine förmliche Rechnung stellen zu lassen, die nach Vorprüfung durch den Kirchengemeinderat spätestens auf 1. Juni, bzw. nach Verlegung des Termins des Rechnungsjahres auf 1. April bis spätestens 1. September des betreffenden Jahres dem Oberkirchenrat zur Veranlassung der endgültigen Prüfung durch seine Abhörbeamten gegen Zahlung einer Abhörgebühr durch die Kirchengemeinde an die Evang. Landeskirchenkasse vorzulegen war.

Dieser Vorlagetermin wurde vor dem Kriege, besonders aber während des Krieges, in den meisten Fällen nicht eingehalten und zwar aus folgenden Gründen:

1. Zahlreiche Kirchengemeinden bemühten sich überhaupt nicht um eine rechtzeitige Rechnungstellung,
2. andere Kirchengemeinden fanden trotz Bemühung keine Rechnungsteller,
3. andere Kirchengemeinden beauftragten zwar einen Rechnungsteller, der die Arbeit nur in seiner Freizeit – mit mehr oder weniger Sachkenntnis – erledigen und daher den Ablieferungstermin meistens nicht einhalten konnte,

4. andere Kirchengemeinden übertrugen die Arbeit an sich geeigneten Rechnungstellern (darunter verschiedentlich Beamten und Angestellten des Rechnungsprüfungsamts), die zu viele solche Aufträge übernahmen und deshalb wegen Zeitmangels oder fehlender Prüfung durch die Kirchengemeinderäte die Arbeit nicht termingemäß fertigstellen konnten.

So kam es, daß bei der Währungsreform trotz vorhergegangenen jahrelangen Drängens des Rechnungsprüfungsamtes die Rechnungen vieler Kirchengemeinden seit 3 bis 10 Jahren weder gestellt noch abgehört waren. Eine Prüfung so alter Rechnungen aber hat ihren Zweck verfehlt. Meist können aus den Ergebnissen dieser Prüfungen nicht mehr die nötigen Folgerungen gezogen werden, Maßnahmen zur Beseitigung von Mißständen werden fragwürdig, und die Sorgfalt derjenigen, deren Geschäftsführung zu prüfen ist, läßt nach, weil das Bewußtsein, regelmäßig geprüft zu werden, das diese Sorgfalt fördert, nicht mehr vorhanden ist. Deshalb wurde in Abänderung der Verwaltungsvorschriften von 1908 mit Erlaß vom 11. 3. 1949 Nr. 5071 angeordnet, daß zunächst versuchsweise alle nicht laufend geführten Ortsfondsrechnungen für Zeiträume nach der Währungsreform, also erstmals für 21. 6. 1948 bis 31. 3. 1949, nicht mehr durch Beauftragte der Kirchengemeinden zu stellen, sondern daß die Unterlagen unmittelbar nach Abschluß des Rechnungszeitraumes dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen sind, das die Rechnungstellung und gleichzeitig die Abhör nach einem neuen verkürzten Verfahren durch seine Abhörbeamten gebührenfrei zu besorgen hat.

Durch dieses neue Verfahren war es möglich, bis Ende Februar 1952 sämtliche 534 Rechnungen für die beiden Rechnungsjahre 21. 6. 1948/31. 3. 1949 und 1. 4. 1949/50 vollzählig und für das Rechnungsjahr 1. 4. 1950/51 mit Ausnahme von 54 Stück fertigzustellen und mit Abhörbescheiden den Kirchengemeinden zurückzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach reiflicher Prüfung aller Umstände zu der Ueberzeugung gelangt, daß das neue Rechnungsstellungs- und Abhörverfahren sich bewährt hat und deshalb beibehalten werden sollte. Das ist auch die Meinung der Kirchengemeinden.

Das neue Verfahren wird deshalb beibehalten und verbessert werden, wo Verbesserungen angebracht erscheinen.

Im
Rechnu
ten Re
Vor
den K
und ve

Der
jahre 1
Die
schloss

Die
nungsa
1948
1949
1950

Die
die Ha
außerp
Währu
Ausga
Jahren
einnah
höher
lich vo
Kassen
lage w
immer
men g
dungs
Ausga
gedros
Finanz
weil d
rung, c
sich fo
den ni
Aende

1. c

n

l

2. c

n

3. c

n

s

l

Im Gegensatz zu früher werden durch das Rechnungsprüfungsamt auch die laufend geführten Rechnungen der großen Gemeinden geprüft. Vor 1948 wurden diese Rechnungen durch von den Kirchengemeinden besonders beauftragte und vergütete Personen geprüft.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind die Prüfung und Verbescheidung der von den Bezirksverwaltungen und Kassen laufend geführten Jahresrechnungen sowie die Prüfung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden.

XIII. Die finanzielle Lage der Landeskirche.

Der Berichtszeitraum umfaßt die Haushaltsjahre 1948/1949, 1949/1950, 1950/1951, 1951/1952.

Die Haushaltspläne für diese Zeiträume schlossen mit folgenden Fehlbeträgen ab:

1948/1949	1 036 870 DM,
1949/1950	1 566 700 DM,
1950/1951	1 566 700 DM,
1951/1952	1 394 754 DM.

Die Ergebnisse der entsprechenden Rechnungsabschlüsse waren:

1948/1949 Mehrausgaben	183 286.30 DM,
1949/1950 Mehreinnahmen	717 631.07 DM,
1950/1951 Mehrausgaben	121 078.84 DM.

Die Rechnungen schlossen günstiger ab als die Haushaltspläne, weil in den Jahren 1948/1950 **außerplanmäßige Einnahmen** (auf Grund der Währungsgesetze) zur Bestreitung **planmäßiger Ausgaben** verwendet wurden und weil in den Jahren 1949/1950 und 1950/1951 die Kirchensteuereinnahmen um 2,3 Millionen bzw. 900 000 DM höher waren als veranschlagt und weil schließlich voranschlagsmäßige Ausgaben wegen der Kassenlage nicht vollzogen wurden. Die Kassenlage war vom 20. Juni 1948 bis zum Oktober 1951 immer so schlecht, daß die monatlichen Einnahmen gerade ausreichten, den monatlichen Besoldungsaufwand zu decken, während die übrigen Ausgaben zu Gunsten der Besoldungsausgaben gedrosselt werden mußten. Eine planmäßige Finanzwirtschaft war aber auch nicht möglich, weil die Grundlagen der kirchlichen Besteuerung, die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, sich fortgesetzt änderten. In der Berichtszeit wurden nicht weniger als 4 jeweils tief eingreifende Aenderungsgesetze verabschiedet, nämlich:

1. das erste Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. 6. 1948 (Gesetz Nr. 64),
2. das zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. 4. 1949,
3. das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. 4. 1950 (gültig ab 1. 1. 1950) und

4. das Gesetz zur Aenderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. 6. 1951.

Um eine planmäßige und gesunde Haushaltsführung zu ermöglichen, hat die Synode am 19. 10. 1950 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erhöhen. Ab 1. 7. 1951 wurde die Kirchensteuer nach einem Hebesatz von 10 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Vom 1. 1. 1946 bis 31. 12. 1947 war sie mit einem Satz von 6 v. H., vom 1. 1. 1948 bis 30. 6. 1948 mit einem Satz von 5 v. H. und vom 1. 7. 1948 bis 30. 6. 1951 mit einem Satz von 8 v. H. erhoben worden. Diese 4 verschiedenen Hebesätze innerhalb von 6 Jahren zeigen ebenfalls, daß der Rahmen des Haushalts der Landeskirche noch nicht die Festigkeit hat, die er haben mußte. Auf der Einnahmeseite ist wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, wegen der letzten Steuerreform, wegen weiterer Reformpläne und infolge des Hebesatzes von 10 v. H. mit einer wesentlichen Aenderung des Haushaltsplanansatzes der Kirchensteuereinnahmen zu rechnen. Dasselbe gilt aber auch für die Ausgaben, die sich insbesondere durch Anpassung der Besoldung der Geistlichen, kirchlichen Beamten und Angestellten an diejenige der Staatsbediensteten sehr vermehren werden.

Da die wirtschaftliche Entwicklung seit der Währungsreform aufwärts verlaufen ist und da die erhöhte Kirchensteuer, von deren Ertrag die finanzielle Lage der Landeskirche abhängt, als Zuschlag zu der von dieser Konjunktur beeinflussten und infolge der Reform vom 27. 6. 1951 ergiebigeren Einkommensteuer erhoben wird, kann angenommen werden, daß die Krise der kirchlichen Finanzwirtschaft überwunden ist. Da zudem durch die Gesetze vom 28. 6. 1951 und vom 21. 1. 1952 der Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes und damit die Besteuerung der Stiftungen und Körperschaften wieder eingeführt wurde, wird in absehbarer Zeit auch die finanzielle Lage der Kirchengemeinden eine Erleichterung erfahren.